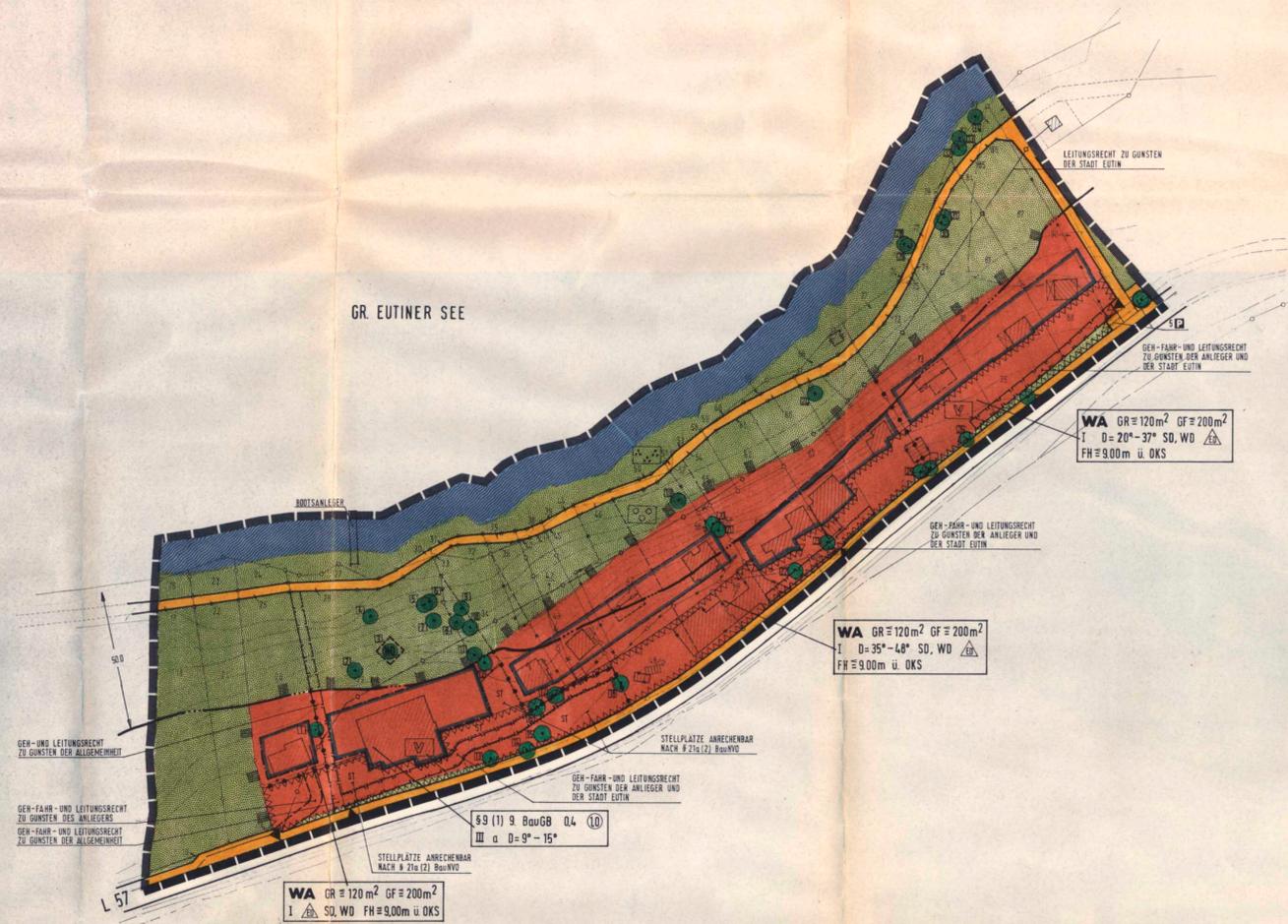
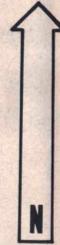


# B-PLAN NR. 42 DER STADT EUTIN

## PLANZEICHNUNG TEIL A

M. 1:1000



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

<b>1. FESTSETZUNGEN</b>	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BauGB
<b>WA</b> ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BauWO
<b>MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG</b> § 9 (1) 1 BauGB	
10 GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
04 GRUNDFLÄCHENZAHL	
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE	
<b>BAUWEISE</b> § 9 (1) 2 BauGB	
a ABWEICHENDE BAUWEISE	
NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	
BAUGREITZE	
<b>VERKEHRSFÄCHEN</b> § 9 (1) 11 u. (6) BauGB	
STRASSENVERKEHRSFÄCHE (L57)	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
ÖFFENTLICHER PARKPLATZ	
ZUFAHRT	
ÖFFENTLICHER WEG	
<b>HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN</b> § 9 (1) 13 u. (6) BauGB	
UNTERIRDISCHE DRUCKLEITUNG	
<b>GRÜNFLÄCHEN</b> § 9 (1) 15 u. (6) BauGB	
GRÜNFLÄCHEN	
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	PRIV. GRÜNFLÄCHE
VERKEHRSGRÜN	
BÄUME ZU ERHALTEN	
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETSGRENZE	
<b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b>	
ST UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	§ 9 (1) 4 u. 22 BauGB
GEH, FAHR- UND LEITUNGSRECHT	§ 9 (1) 21 u. (6) BauGB
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 (1) 10 u. (6) BauGB
GRENZE D. RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (7) BauGB
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BauWO
<b>2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>	
FLURSTÜCKSGRENZE	
KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKE	
GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABE IN M Ü. NN	
BEBAUUNGSVORSCHLAG	
VORHANDENE GEBÄUDE	
KÜNFTIG FORTFALLENDES GEBÄUDE	
ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN	
BOOTSANLEGER	
<b>3. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG</b>	
NATURDENKMAL	§ 19 LPflG

### STRASSENPROFILE M 1:100



### TEXT TEIL B

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) BauGB IN VERBINDUNG MIT § 3 - 15 BauWO
- IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN WA-GEBIETEN SIND DIE AUSNAHMEN NACH § 4 (3) ZIFF. 2 - 6 BauWO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. (RECHTSGRUNDLAGE: § 4 (3) ZIFF. 2 - 6 BauWO)
- IN EINZELWOHNUNGS- UND IN EINGESCHOSSIGER BAUWEISE IN DEN ALLGEMEINEN WOHN- GEBIETEN SIND NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG. (RECHTSGRUNDLAGE: § 4 (4) BauWO)
- IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN GEBIET MIT DER NUTZUNGSFESTSETZUNG NACH § 9 (1) 9 BauGB SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG: 1. RESTAURANT MIT GEMERBL. GENUTZTEN APPARTEMENTS FÜR EINEN DAUERND WEDERSELNDE PERSONENKREIS, 1. BETRIEBSWOHNUNG FÜR DEN BETRIEBSINHABER ODER PächTER, 1. BETRIEBSWOHNUNG FÜR DEN HAUSMEISTER (RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (1) ABS. 9 BauGB)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) BauGB
- IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN WA-GEBIETEN UND IN GEBIETEN NACH § 9 (1) 9 BauGB KANN AUSNAHMSWEISE BEI HAUPLAGE EINE ÜBERSCHREITUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM EIN ALS VOLLGESCHOSS ANZURECHNENDES SOCKELGESCHOSS ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE GF NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD. (RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (1) 9 BauWO)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND NEREN- ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 BauWO UNZULÄSSIG.
- BAUWEISE
- IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG MIT "m" ABWEICHENDE BAUWEISE- GEGENGEZEICHNETEN GEBIET SIND UNTER EINHALTUNG DER NACH LANDESBAUORDNUNG -LBO- ERFORDERLICHEN ABSTANDSLÄCHEN GEBÄUDELÄNGEN VON ÜBER 50 M ZULÄSSIG. (RECHTSGRUNDLAGE: § 22 (4) BauWO)
- GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- FÜR DIE EINDECKUNG DER DÄCHER IST ROTES BIS ROT-BRAUNES DÄCHUNGSMATERIAL ZU VERWENDEN; FASERZEMENTPLATTEN SIND UNZULÄSSIG.
- EINFRIEDIGUNGEN AN STRASSEN UND WEGEN SIND NUR MITTELS BUSCH- UND STAUDENGRÜ- PEN BZW. HECKEN ZULÄSSIG. IN VERBINDUNG MIT VORGENANNTEN SIND ZAUNE BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80 M ZULÄSSIG. GRUNDSTÜCKSZUGÄNGE UND ZUFÄHRTEN DÜRFEN MIT TÖREN UND PFETLEN VON 0,80 M HÖHE VERSEHEN WERDEN. DIE BAUGRUNDSTÜCKE ZU ANGRENZENDEN GRÜN- UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZFLÄCHEN SIND MIT MASCHEN- DRAHTZAUNEN BIS 1,20 M HÖHE EINZUFRIEDIGEN. (RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (4) BauGB i. V. m. § 82 LBO)
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- JE ANGEFANGENE 250 M² GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST EIN HOCH- ODER HALBSTAMMENDHOLZ EINWEISIGER LAUBBAUM ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN.
- DIE IN BEBAUUNGSPLAN MIT GRUNDSTÜCKSNUMMERN 2-9 GEGENGEZEICHNETEN EINZEL- BÄUME SIND DAUERND ZU ERHALTEN. BEI NATÜRLICHER ABGANG DER BÄUME DURCH WINDBRUCH ODER ABSTERBEN IST DIE GLEICHE BAUMART SOFORT NACHZUPFLANZEN. (DIE BAUMART IST IN DER BEGRÜNDUNG AUFGEFÜHRT) (RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (1) Nr. 25 BauGB)
- DER IN BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENE BOOTSANLEGER IST IN HOLZKONSTRUKTION AUS- ZUFÜHREN. (RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- IMMISSIONSSCHUTZ
- ALS BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR BAULICHE MASSNAHMEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN AUSSENLÄRM GELTEN DIE RICHTLINIEN FÜR BAULICHE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ GEGEN AUSSENLÄRM IN DER FASSUNG VOM SEPT. 1975. HRSO. - 014 DEUTSCHES INSTITUT FÜR NOHRUNG u. V. BEI NEUBEAUUNG IST DURCH BAULICHE MASSNAHMEN UND VOR- KEHRUNGEN ZU GEWÄHRLEISTEN; DASS DER PLANUNGSRICHTPEGEL VON 45dB(A) NACHTS NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD. (RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (5) BauGB)
- GRUNDSTÜCKSERSCHLIESSUNG
- DIE GRUNDSTÜCKE SIND AUSSCHLIESSLICH ÜBER DIE IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELL- TEN GEH., FAHR- UND LEITUNGSRECHTE ZU ERSCHLIESSEN.

# SATZUNG

## DER STADT EUTIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 42

GEBIET: "REDDERKRUG"

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) I V MIT § 82(1) DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) I D F V 24.02.1988 (BGBI. I S. 265) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR 42 FÜR DAS GEBIET "REDDERKRUG" ERLASSEN

DIE SATZUNG BESTeht AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B). DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE 1), DAS EIGENTUMER- UND GRUNDSTÜCKSVER- ZEICHNIS FÜR DEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (ANLAGE 2) UND EIN ÜBERSICHTSPLAN 1:M. 1 : 5000 (ANLAGE 3) BIEGEFÜGT.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 26.04.1987 DIE ORTSBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH VERÖFFENT- LICHTUNG IM "OSTHOLSTEINER ANZEIGER" AM 19.06.1987 ERFOLGT.

EUTIN, DEN 15.05.1990  

 BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG IST AM VOM 20.06.-04.07.1987 DURCHFÜHRT WORDEN.  
 EUTIN, DEN

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 22.07.1987 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.  
 EUTIN, DEN 15.05.1990

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 11.06.1987 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BE- GRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.  
 EUTIN, DEN 15.05.1990

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SIND BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 28.06.1987 BIS 28.07.1987 ÖFFENTLICH AUSGEGLEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BE- DENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 19.06.1987 IN "OSTHOLSTEINER ANZEIGER" ORTSBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.  
 EUTIN, DEN 15.05.1990

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 17.02.1988 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT.  
 EUTIN, DEN 18. Mai 1990

KATASTERAMT

DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 14.12.1987 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.  
 EUTIN, DEN 15.05.1990

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 14.12.1987 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BE- GRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 14.12.1987 GEBILLIGT.  
 EUTIN, DEN 15.05.1990

DIE SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 11.12.1988 DEM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN GEN. § 11 (1) BauGB ANGEZEIGT.  
 EUTIN, DEN 15.05.1990

DER LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN HAT MIT VERFÜGUNG VOM 09.07.1990 ERKLÄRT, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT WIRD.  
 EUTIN, DEN

MIT VERFÜGUNG VOM 08.06.1988 HAT DER LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN IM RAHMEN DES ANZEIGEVERFAHRENS GEN. § 11 (1) BauGB RECHTSVERSTÖSSE FESTGESTELLT UND ZU DEREN BEHEBUNG MASSGABEN UND AUFLAGEN BESTIMMT. GLEICHZEITIG WURDEN DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN BESTÄTIGT.  
 EUTIN, DEN 15.05.1990

DIE BEI DER RECHTSAUFSICHTLICHEN PRÜFUNG FESTGESTELLTEN VERSTÖSSE WURDEN DURCH BERICHTSICHTIGUNG DER MASSGABEN ODER AUFLAGEN GEN. (SATZUNGSÄNDERNDEN) BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 16.01.1990 BEHOBEN.  
 DER LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN HAT DIE BEHEBUNG DER GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE DURCH VERFÜGUNG VOM 09.07.1990 BESTÄTIGT.  
 EUTIN, DEN 31.07.1990

DIE BEBAUUNGSANPLANGUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.  
 EUTIN, DEN 31.07.1990

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 11 BauGB SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN, SIND AM 08.06.1990 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BE- KANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERFAHRENS- UND FORM- VORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) SOWIE AUF FALLTKEIT UND ERGEBNISSEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 (3) BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITTEIL AM 08.06.1990 RECHTSVERBÜNDLICH GEWORDEN.  
 EUTIN, DEN 13.06.1990

BÜRGERMEISTER

GEÄND.: 18.12.1990  
 GEÄND.: 19.12.1990  
 GEÄND.: 04.01.1991

BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER